



31/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

5. Juni 2023

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung
über die Rechte und Pflichten der Studierenden
(Studierendenordnung)
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 16.05.2023**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 16.05.2023

Auf Grund von § 10 Abs. 6 i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 23.03.2023 (GVBl. S. 121) hat der Akademische Senat der HWR Berlin die folgende Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung - StudierendenO) erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:

§ 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium an der HWR Berlin setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber:
1. an keiner Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang immatrikuliert ist und
 2. an keiner Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise s. oder Prüfungen endgültig nicht bestanden hat,
 3. für einen Bachelorstudiengang:
 - eine für den gewählten Studiengang im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist oder die Voraussetzungen nach § 11 BerlHG erfüllt
 4. für einen Masterstudiengang:
 - 4.1 wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG nachweist und ggf.
 - 4.2 die ggf. in der Zugangs- und Zulassungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten weiteren Zugangsbedingungen erfüllt. und
 - 4.3 ggf. die durch die „Zugangssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zum weiterbildenden Masterstudium für beruflich Qualifizierte ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“ in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Nachweise erbringt.
- (3) Ergänzende oder abweichende Auswahl- bzw. Zulassungsvoraussetzungen sind für die folgenden Studienformen möglich:
- Duale Studiengänge,
 - Weiterbildende Masterstudiengänge,
 - ganz oder teilweise fremdsprachige Studiengänge,
 - Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen.

Ergänzungen und Abweichungen, insbesondere nach § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG, werden in den jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelt.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2, Abs. 2a), Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 8 werden wie folgt geändert:

§ 4 Allgemeines Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (2) Beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Bachelorstudiengänge müssen darüber hinaus folgende Nachweise erbringen:
- a) mit fachgebundener Studienberechtigung gemäß § 11 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 BerlHG: das Zeugnis über eine abgeschlossene und für den Studiengang geeignete mindestens zweijährige Berufsausbildung,
 - b) mit allgemeiner Studienberechtigung gemäß § 11 Abs. 1 BerlHG: das Zeugnis oder die Zeugnisse über die erfolgreiche Fortbildung.
- (2a) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 BerlHG ist die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung gemäß der „Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz“ in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.
- (4) Die Bewerbungsanträge für Bachelorstudiengänge müssen für das Sommersemester jeweils bis 15. Januar und für das Wintersemester jeweils bis 15. Juli eines Jahres gestellt sein (Ausschlussfristen). Abweichende Fristen sind für Bachelorstudiengänge zulässig, die in Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden oder bei denen die Stiftung für Hochschulzulassung beteiligt ist. Für Masterstudiengänge können abweichende Fristen in der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung des Studienganges festgelegt werden. Für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge kann der Akademische Senat der HWR Berlin abweichende Bewerbungsfristen festlegen. Maßgeblich für die fristgerechte Antragsstellung ist der Eingang bei der HWR Berlin. Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn der Bewerbungsantrag vollständig ist und die gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen bis zum Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sind.
- (5) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 kann auf Grundlage einer Übersicht aller bisherigen Modulnoten, einem Mittelwert der bisherigen fachspezifischen Modulnoten und einer Gesamtdurchschnittsnote am Zulassungsverfahren auch teilnehmen und vorläufig zugelassen werden, wer den Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und voraussichtlich vor Beginn des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium abschließen wird. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber ergänzend eine Bescheinigung von der Hochschule einreichen, aus der sich ergibt, dass nach dem bisherigen Verlauf des Bachelorstudiums der Bachelorabschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erlangt wird.
- (8) Zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten einen Zulassungsbescheid. Die Zulassung gilt für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang, die dort genannte Studienform und das genannte Semester sowie gegebenenfalls unter der Bedingung, dass noch erforderliche Nachweise bis zur Immatrikulation vorgelegt werden. Für Studiengänge, die in englischer Sprache angeboten werden, erhalten Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland zusätzlich eine Übersetzung des Zulassungsbescheids in englischer Sprache.

Artikel 3

§ 4a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 4a) Auswahl unter Bewerberinnen und Bewerbern nach § 11 BerlHG

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

Artikel 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für duale Studiengänge

Zum Studium in dualen Studiengängen kann gemäß § 10 Abs. 5 b) BerlHG nur zugelassen werden, wer mit einem Praxispartner im Einvernehmen mit der HWR Berlin einen Studienvertrag abgeschlossen hat. Die HWR Berlin erlässt hierzu eine Richtlinie.

Artikel 5

§ 6 Abs. 1 bis Abs. 3 werden wie folgt geändert:

§ 6 Immatrikulationsverfahren

(1) Der Zulassungsbescheid berechtigt die Studienbewerberin oder den Studienbewerber, innerhalb der Annahmefrist die Immatrikulation vorzunehmen.

(2) Die Immatrikulation erfolgt:

- a) Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Deutschland oder Europa mit Eingang der fälligen Gebühren und Beiträge innerhalb der Annahmefrist.
- b) Bei Bewerberinnen und Bewerbern außerhalb Europas mit Eingang der Annahmeerklärung.
- c) In entgeltpflichtigen Weiterbildungsstudiengängen kann der Eingang des fälligen Entgelts als Bedingung für die Immatrikulation festgelegt werden.

Bei Versäumnis der Annahmefrist wird die Zulassung unwirksam.

(3) Bei der Immatrikulation sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) der Nachweis einer Krankenversicherung entsprechend den gesetzlichen Regelungen,
- b) gegebenenfalls noch erforderliche Nachweise zu den Qualifikationsvoraussetzungen,
- c) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 4 Abs. 6 eine Exmatrikulationsbescheinigung, aus der sich der Grund der Exmatrikulation ergibt, bzw. eine Immatrikulationsbescheinigung und
- d) bei Immatrikulation an einer weiteren Berliner oder Brandenburger Hochschule (Doppelimmatrikulation) eine Erklärung darüber, an welcher Hochschule die Mitgliedschaft ausgeübt und die erforderlichen Gebühren und Beiträge entrichtet werden,

Artikel 6

§ 7 Abs. 1, wird wie folgt geändert:

§ 7 Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind und ihren Schulabschluss (Hochschulzugangsberechtigung) nicht in Deutschland erworben haben, müssen über die in §§ 4 bzw. 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen hinaus zusätzlich die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß der für die HWR Berlin geltenden Sprachprüfungsordnung nachweisen. Für internationale Studiengänge mit fremdsprachigem Studienangebot gelten besondere Bestimmungen, die in der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung festzulegen sind.

Artikel 7

§ 9 Abs. 3 wird gestrichen; Abs. 4 rückt auf zu Abs. 3.

Artikel 8

§ 10 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

§ 10 Beurlaubung

(9) Ergänzende oder abweichende Regelungen zur Beurlaubung sind für weiterbildende Masterstudiengänge möglich.

Artikel 9

§ 10a) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

§ 10a) Mutterschutz

(9) Studentinnen, die dem Mutterschutz unterliegen, sind Gespräche über erforderliche Schutzmaßnahmen anzubieten. Zudem ist Studentinnen, die dem Mutterschutz unterliegen und die Praktika oder Lehrveranstaltungen absolvieren müssten, an denen die Teilnahme wegen des Mutterschutzes nicht möglich oder nicht verpflichtend ist, nach Möglichkeit eine Alternative für das Absolvieren der Lehrveranstaltung oder des Praktikums anzubieten, so dass eine Verlängerung des Studiums durch Schwangerschaft und Stillzeit möglichst vermieden wird.

Artikel 10

§ 11 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten an der HWR Berlin endet mit der Exmatrikulation. Exmatrikulationen sind auf Antrag der Studentin oder des Studenten oder von Amts wegen möglich.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen
- a) bei befristeter Immatrikulation, wenn die Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation nicht erfüllt sind,
 - b) wenn die Studentin oder der Student sich nicht fristgemäß gemäß § 9 Abs. 1 zurückgemeldet hat
 - c) gemäß § 15 Satz 3 Nr. 3 BerlHG, wenn die Studentin oder der Student Gebühren und Beiträge nicht entrichtet hat,
 - d) wenn die Studentin oder der Student eine in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat und diese gemäß Studien- oder Prüfungsordnung nicht ausgeglichen werden kann; die Exmatrikulation erfolgt mit Ablauf des Semesters (Datum des letzten Prüfungstermins), in dem für das entsprechende Studienfach eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit bestand. Stehen die Prüfungsergebnisse erst im folgenden Semester fest, so erfolgt die Exmatrikulation mit Datum der Zustellung des Exmatrikulationsbescheides,
 - e) wenn die Studentin oder der Student die Abschlussprüfung bestanden hat (maßgeblich für den Zeitpunkt ist das in der Abschlussurkunde genannte Datum) oder
 - f) in dualen Studiengängen, wenn der Studienvertrag rechtswirksam beendet ist

Artikel 11

§ 13 Abs.1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

§ 13 Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Studierende in Vollzeitstudiengängen können das Studium gemäß § 22 Abs. 3 BerlHG auf Antrag in individueller Teilzeitform absolvieren.
- (2) Der Antrag, ein Studium in individueller Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der für die Zulassung und Immatrikulation zuständigen Stelle zu stellen.

Artikel 12

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 14 Fern- und Teilzeitstudium, weiterbildende Studiengänge und Weiterbildungsangebote

- (2) An der HWR Berlin werden weiterbildende Masterstudiengänge im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG und Weiterbildungsangebote gemäß § 26 BerlHG angeboten. Für Bewerbungen, Zulassungen und Immatrikulationen gelten die Bestimmungen der §§ 3 ff., sofern nicht abweichende Regelungen in den jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnungen festgelegt wurden.

Artikel 13

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 15 Wechsel des Studiengangs und der Studienform

- (1) Eine Studentin oder ein Student kann den Studiengang oder die Studienform innerhalb der HWR Berlin wechseln, wenn
- a) sie oder er mindestens ein Semester an der HWR Berlin in dem Studiengang studiert hat, zu dem sie oder er zugelassen wurden und
 - b) sie oder er die sonstigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den neuen Studiengang nachweist und
 - c) ein Studienplatz verfügbar ist.

Artikel 14

§ 16 entfällt

Artikel 15

§ 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Belegen von Lehrveranstaltungen und Modulen

- (1) Voraussetzung für die Berechtigung, an Lehrveranstaltungen und Modulen teilzunehmen und die dazugehörigen Leistungsnachweise zu erbringen, ist die termingerechte Belegung der Lehrveranstaltungen bzw. Module durch die Studierenden. Mit dem Belegen der Lehrveranstaltung oder des Moduls erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur Prüfung. Näheres bestimmt § 14 Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.
- (2) Belegungen sind grundsätzlich nur innerhalb der durch die Fachbereichs- und Institutsräte festgelegten Belegungsfrist zulässig. Die Möglichkeit der Studierenden zur Wahl einer bestimmten Lehrkraft in einer bestimmten Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen eingeschränkt werden.
- (3) Gibt es für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul mehr Interessentinnen und Interessenten als die festgesetzte Höchstzahl an Teilnehmenden, so sind zunächst diejenigen Studierenden zuzulassen, für die die betreffende Lehrveranstaltung oder das Modul Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist und die sich in zeitlicher Übereinstimmung mit ihrem Studien- und Prüfungsplan befinden; hierbei ist gegebenenfalls außerdem § 17 Abs. 3 anzuwenden.
- (4) Lehrveranstaltungen werden durchgeführt, sofern sie von mindestens zehn Studierenden belegt wurden (Mindestbelegzahl); andernfalls sollen die Lehrveranstaltungen durch den Fachbereichsrat abgesetzt werden.
- (5) Lehrveranstaltungssitzungen werden durchgeführt, sofern mindestens fünf Studierende daran teilnehmen (Mindestteilnehmendenzahl); andernfalls ist unverzüglich die zuständige Verwaltung zu verständigen. Die Lehrveranstaltung wird in der Regel abgesetzt, wenn an drei aufeinander folgenden Lehrveranstaltungsterminen weniger als drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer erschienen sind.

- (6) Der Ablauf des Verfahrens und die Fristen für die Belegung für alle Semester werden gemäß § 20 veröffentlicht.
- (7) Für Studierende des ersten Semesters kann der Fachbereichs- oder der Institutsrat Sonderregelungen festlegen, um die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen sicherzustellen.
- (8) Für Studierende in internen Studiengängen, dualen Studiengängen, Fern-, weiterbildenden Master- und Studiengängen in Kooperation mit anderen Hochschulen können abweichende Regelungen zum Belegverfahren getroffen werden.
- (9) In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Studierende mit Betreuungspflichten oder internationale Austauschstudierende) sind Sonderregelungen in Abweichung von vorstehenden Regelungen möglich. Näheres regeln die Fachbereichs- und Institutsräte.
- (10) Module, deren Prüfungen bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht noch einmal belegt werden.
- (11) Belegungen sind grundsätzlich nicht zulässig und damit unwirksam, wenn
- a) die Studentin oder der Student beurlaubt ist,
 - b) keine Rückmeldung vorliegt oder
 - c) eine verbindliche Modulvoraussetzung nicht erfüllt ist.
- Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. § 10 Abs. 7 dieser Ordnung bleibt unberührt.
- (12) Die Fachbereiche und Zentralinstitute können für die Studierenden Belegungsobergrenzen festlegen.
- (13) Für Gast- und Nebenhörende erfolgt eine Belegung gemäß § 12 dieser Ordnung.

Artikel 16

§ 19 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 17

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.